



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 20. August 2025

GR 2025-157

02.01

Verordnung über Gemeindegremien im Rahmen des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) des Kantons Zürich: Genehmigung Totalrevision

Ausgangslage

Die Terminologie und der Aufbau der seit dem 24. Oktober 2007 gültigen Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) ist nicht korrekt. Es werden Begrifflichkeiten und Ebenen (Bundesgesetz, kantonale und kommunale Gesetzgebung) vermischt. Weiter sind die Ausführungen zu den Rechtsmittelinstanzen überholt. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass bei der Anwendung durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) – welche Durchführungsstelle für die Ausrichtung der Zusatzleistungen der Gemeinde Zollikon ist – Unklarheiten aufgrund der heutigen Formulierung bestehen.

Es kam vor, dass bei der Berechnung der Zusatzleistungen durch die SVA Zürich der Anspruch auf Gemeindegremien fälschlicherweise nicht gewährt wurde. Oft werden Mietzinse durch das Mietzinsmaximum gedeckelt, was rechnerisch zu einem bescheidenen Einnahmenüberschuss führt. Ein Anspruch auf Gemeindegremien kann helfen, diese Manko bei Personen, welche knapp nicht in den Genuss von Ergänzungsleistungen kommen, auszugleichen oder zu minimieren. Ausserdem erleichtert ein laufender Fall bei den Ergänzungsleistungen den Zugang bei der Einreichung der Krankheits- und Betreuungskosten – welche zusätzlich geltend gemacht werden können – erheblich. In Einzelfällen konnte dies durch den zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Zollikon geklärt werden. Damit in Zukunft solche Missverständnisse vermieden werden und die Bevölkerung richtig informiert werden kann, ist es angezeigt die diesbezügliche Formulierung zu präzisieren.

In materieller Hinsicht (Bezugsvoraussetzungen, Höhe der Beiträge) gibt es keinen Anlass zu Anpassungen.

Weil die Terminologie, inkl. Titel, dennoch komplett überarbeitet werden muss, ist es angebracht trotz fehlender materieller Anpassungen die bisherige Verordnung einer Totalrevision zu unterziehen und komplett neu zu strukturieren.

Die neue Verordnung mit dem Titel "Verordnung über Gemeindegremien im Rahmen des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) des Kantons Zürich 810.1" ersetzt die bisherige Verordnung mit dem Titel

Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) 810.1 und lautet wie folgt:

Der Gemeinderat, gestützt auf § 20 ZLG und Artikel 26 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Zollikon vom 13. Juni 2021, beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Neben den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und den kantonalrechtlichen Beihilfen und Zuschüssen gestützt auf das kantonale Zusatzleistungsgesetz, werden in Zollikon bei erfüllten Bezugsvoraussetzungen Gemeindezuschüsse ausgerichtet.

Artikel 2 Anwendbares Recht

¹ Sofern aus dieser Verordnung keine besonderen Vorschriften hervorgehen, sind gestützt auf § 20 a ZLG die allgemeinen Verfahrensvorschriften von Art. 27 bis 61 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) anwendbar.

² Für die Ermittlung des Anspruchs auf Gemeindezuschüsse gelten sinngemäss die Bestimmungen des ZLG, sofern aus den besonderen Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes hervorgeht.

³ Insbesondere ist für die Ermittlung des Anspruchs auf Gemeindezuschüsse sinngemäss die Berechnungsweise der kantonalen Beihilfen anzuwenden. Gegebenenfalls entsteht nur ein Anspruch auf Ausrichtung des Gemeindezuschusses oder eines Bruchteils davon.

Artikel 3 Anmeldeprinzip

Der Anspruch auf Gemeindezuschuss besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden ist und die besonderen Bezugsvoraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.

Artikel 4 Wohnort und Karenzfrist

¹ Der Gemeindezuschuss wird Personen gewährt, die bei der Anmeldung des Anspruchs ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit fünf Jahren (Karenzfrist) in der Gemeinde haben und die gesetzlichen Bestimmungen für die Ergänzungsleistung und die kantonale Beihilfe kumulativ erfüllen.

² Bei Personen, die nach einem Wegzug in die Gemeinde zurückkehren und früher in Zollikon Gemeindezuschüsse bezogen hatten, beginnt keine neue Karenzfrist zu laufen.

Artikel 5 Gemeindezuschuss im Allgemeinen

¹ Der Gemeindezuschuss beträgt:

a.	für Alleinstehende	2'700 Franken
b.	für Ehepaare	4'050 Franken
c.	bei Anspruch auf Kinderrente, pro Kind	600 Franken
d.	für Waisen	600 Franken

² Lebt bei Ehepaaren eine Person zu Hause und die andere in einer Alters- oder Pflegeinstitution, so ist für die zu Hause lebende Person der Ansatz für Alleinstehende massgebend.

Artikel 6 Vollzug

Durchführungsstelle ist die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA).

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

Artikel 8 Aufgehobene Erlasse

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 20. August 2025 (GR 2025-157)

Erwägungen

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Zollikon vom 13. Juni 2021 (in der Folge GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Die vorliegende Verordnung ist zwar als ein solcher wichtiger Rechtssatz einzustufen, allerdings werden vorliegend (trotz Totalrevision) keinerlei materielle Anpassungen vorgenommen. In Anwendung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der "Verfahrensökonomie" wird diese Totalrevision vom Gemeinderat genehmigt und als "weniger wichtiger Rechtssatz" gemäss Art. 26 GO subsumiert, da lediglich formelle Anpassungen vorgenommen werden.

Es ist wichtig, dass Verordnungen verständlich formuliert sind, damit die Bevölkerung sich informieren kann. Die bestehende Verordnung ist missverständlich aufgrund der falschen Terminologien und der teils fehlenden Klarheit in den Formulierungen. Zudem sind die aufgeführten Rechtsmittelinstanzen falsch. Die SVA ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt inkl. Verfügungsmacht.

Die obenstehende Neuformulierung ist nachvollziehbar. Die Totalrevision – ohne materielle Anpassungen – wird genehmigt.

Beschluss

1. Die Totalrevision der Verordnung über Gemeindegremien im Rahmen des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) des Kantons Zürich 810.1 [vormals: Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)] wird genehmigt. Die Totalrevision tritt per 1. Oktober 2025 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss am 29. August 2025 amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die systematische Rechtssammlung nachzuführen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.

5. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid ist auf der Website aufgeschaltet und liegt während der Rekursfrist im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) zur Einsicht auf. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Gemeinderatskanzlei (Disp. 3 und 4)
 - Abteilung Gesellschaft
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - SVA Zürich, z.H. Fabienne Hediger, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
 - Archiv

Für richtigen Auszug



Markus Metzenthin
Gemeindeschreiber